

Bebauungsplan Nr. 298, "Ortsabrundung Bisholder", Änderung Nr. 5

Zusammenfassung der bis zum 03.09.2018 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2018 bis 10.08.2018 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Anlage zur BV 0653/2018

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	2
A)	Öffentlichkeit	2
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	2
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	14
1.	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	14
2.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	25
IV	Verspätet eingegangene Stellungnahmen	28
1.	Behörden/ Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	28

BP Nr. 298: „Ortsabrundung
Bisholder“, Änderung Nr. 5
Anlage zur BV/0653/2018

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
Stellungnahmen

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 13.07.2018**
- 2. Tiefbauamt Stadt Koblenz, Sachgebiet Abgaben, Schreiben vom 26.07.2018**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

- 1. Keine Stellungnahme**

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 06.07.2018**
- 2. Amprion GmbH, Betrieb/ Projektierung Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 11.07.2018**
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 27.07.2018**
- 4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 24.07.2018**
- 5. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 20.07.2018**
- 6. Amt für Brand- und Katastrophenschutz – 37-2, Schreiben vom 16.07.2018**

BP Nr. 298: „Ortsabrundung
Bisholder“, Änderung Nr. 5
Anlage zur BV/0653/2018

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
Stellungnahmen

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
beschlossen

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 06.07.2018</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.</p> <p>Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit „Abwehr konkreter Gefahren“ ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p>	<p>Der Bebauungsplan ändert lediglich die zulässige Gebäudehöhe und Bau-dichte in dem bereits seit vielen Jahren bebauten Bereich. Insofern werden keine neuen Bauflächen geschaffen. Das Antreffen von Kampfmit-teln kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist unter Berücksichtigung der bisherigen intensiven baulichen Nutzung im Gel-tungsbereich des Bebauungsplans mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht da-von auszugehen. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Vorkommens</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.</p> <p>Eine Adressliste mit Fachfirmen ist beigelegt.</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01 Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p>	<p>von Kampfmitteln und der Empfehlung zur Beauftragung einer geeigneten Fachfirma ist in den Hinweisen der Textfestsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>
2	<p>Amprion GmbH, Betrieb/ Projektierung Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 11.07.2018</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Die Anregungen lösen für die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung						
	<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>aus und sind lediglich zur Kenntnis zu nehmen.</p>						
3	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 27.07.2018</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>						
	<p>Zu oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <table border="1" data-bbox="264 1145 1153 1406"> <thead> <tr> <th data-bbox="264 1145 454 1254">Betreff</th> <th data-bbox="454 1145 963 1254">Stellungnahme</th> <th data-bbox="963 1145 1153 1254">Siehe Erklärung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="264 1254 454 1406">Erdarbeiten</td> <td data-bbox="454 1254 963 1406">Unsere Belange sind durch den Abschnitt „Archäologie, Seite 5 der Textfestsetzungen berücksichtigt.</td> <td data-bbox="963 1254 1153 1406"></td> </tr> </tbody> </table>	Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung	Erdarbeiten	Unsere Belange sind durch den Abschnitt „Archäologie, Seite 5 der Textfestsetzungen berücksichtigt.		<p>Die Mitteilung, wonach die fachbehördlichen Belange durch den Hinweis in den Textfestsetzungen berücksichtigt sind, wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf besteht in der Ebene der 5. Änderung des Bebauungsplans nicht.</p> <p>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, hat</p>
Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung						
Erdarbeiten	Unsere Belange sind durch den Abschnitt „Archäologie, Seite 5 der Textfestsetzungen berücksichtigt.							

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie.</p> <p>Eine Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44, Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o.g. Aktenzeichen an.</p>	<p>mit Schreiben vom 13.07.2018 mitgeteilt, dass keine Anregungen zur vorliegenden 5. Änderung bestehen.</p> <p>Seitens der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44, Erthaler Hof, 55116 Mainz lag zum Redaktionsschluss keine Stellungnahme vor.</p>
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 24.07.2018</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf</p>	<p>Dem übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass die in der Stellungnahme angeführten Telekommunikationslinien grundsätzlich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen.</p> <p>Diese sind jedoch nicht im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans enthalten, so dass für diese Leitungstrasse keine Beeinträchtigungen durch die geänderten Planinhalte hervorgerufen werden.</p> <p>Von dieser Leitungstrasse führen 2 Leitungen auf die im Geltungsbereich enthaltene private Grundstücksfläche. Es handelt sich um die privaten Hausanschlüsse, die ausschließlich dem Grundstück dienen und keine darüberhinausgehende Versorgungsfunktion übernehmen.</p> <p>Ein städtebauliches Erfordernis im Hinblick auf die planungsrechtliche Sicherung besteht wegen der lediglich grundstücksbezogenen Versorgungsfunktion daher nicht. Vielmehr bedarf es hierzu einer privatrechtlichen Regelung/ Sicherung zwischen dem Versorgungsträger und dem Grundstückseigentümer.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft:</p> <p>planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p>	<p>Im Übrigen beziehen sich die Anregungen auf die Planvollzugsebene und sind in dieser bei Bedarf, z.B. in Form der Änderung der Hausanschlussleitung, zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Versorgungsträger zu klären.</p> <p>Für die Ebene der 5. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen.</p> <p>Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.</p> <p>Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4812; eMail: Dieter.Kuch@telekom.de).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der</p>	
	<p>Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Verände-</p>	

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>rungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>	
Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
5	<p>Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 20.07.2018</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Vielen Dank für Ihre Information über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 "Ortsabrundung Bisholder" der Stadt Koblenz nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM) für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme und dem übersandten Lageplan dargestellten Leitung handelt es sich um einen privaten Hausanschluss, der ausschließlich dem Grundstück dient und keine darüberhinausgehende Versorgungsfunktion übernimmt.</p> <p>Ein städtebauliches Erfordernis im Hinblick auf die planungsrechtliche Sicherung besteht wegen der lediglich grundstücksbezogenen Versor-</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich ein Wasser Netzanschluss. Die genaue Lage der Leitung können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.</p> <p>Die vorhandene Netzanschlussleitung darf weder überbaut noch bepflanzt werden. In wie weit sie durch die geplanten Erweiterungsmaßnahmen betroffen ist, muss anhand konkreter Ausführungsplanungen bewertet werden. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung zwischen dem Bauherrn bzw. Planer und uns. Eine Versorgung der geplanten Bebauung mit Gas, Strom und Wasser kann durch die Herstellung von Netzanschlüssen sichergestellt werden.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.</p>	<p>gungsfunktion daher nicht. Vielmehr bedarf es hierzu einer privatrechtlichen Regelung/ Sicherung zwischen dem Versorgungsträger und dem Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für die in der Stellungnahme angeführten zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen.</p> <p>Somit beziehen sich die Anregungen auf die Planvollzugsebene und sind in dieser bei Bedarf, z.B. in Form der Änderung der Hausanschlussleitung, zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Versorgungsträger zu klären.</p> <p>Die Anregung, wonach eine Versorgung der geplanten Bebauung mit Gas, Strom und Wasser kann durch die Herstellung von Netzanschlüssen sichergestellt werden kann, ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Für die Ebene der 5. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
6	Amt für Brand- und Katastrophenschutz – 37-2, Schreiben vom 16.07.2018	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Konzeption zum o.a. Bebauungsplan sind die aus brandschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Punkte in Kapitel C „Hinweise“ im Abschnitt 7. Brandschutz bereits berücksichtigt.	Die Mitteilung, wonach die fachbehördlichen Belange durch den Hinweis in den Textfestsetzungen berücksichtigt sind, wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf besteht in der Ebene der 5. Änderung des Bebauungsplans nicht.

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

1. Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

1. Anlieger, 56072 Koblenz, Schreiben vom 25.06.2018

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
 Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
 beschlossen

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Anlieger, 56072 Koblenz, Schreiben vom 25.06.2018	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
	<p>Gegen die am 15.06.2018 bekannt gegebene Absicht, den Bebauungsplan Nr. 298 zu ändern, möchten wir als unmittelbar betroffene Nachbarn des Grundstückes der ehemaligen Gaststätte „Zur Tränke“ folgende Einwände erheben;</p> <p><u>Geologie:</u></p> <p>Bekannter weise leitet sich der Name „Zur Tränke“ von der früheren Viehtränke und dem Dorfbrunnen ab. Bis 1934 befand sich auf dem Gelände der ehemaligen Gaststätte der Gemeindebrunnen. Weitere private Brunnen im Dorf zeugen von einem weitreichenden Quellgebiet. Die hydrogeologische Besonderheit des Hanggeländes ist in verschiedenen Karten dokumentiert. Anbei Auszüge zweier Gutachten der geotechnischen Firmen Dr. Netta und Jungen aus Koblenz.</p>	<p><u>Geologie:</u></p> <p>Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass bereits der rechtsverbindliche Bebauungsplan eine bauliche Nutzung der zur Änderung anstehenden Grundstücke aus planungsrechtlicher Sicht zulässt. Somit erfolgt mit der 5. Änderung und deren Planinhalte keine erstmalig hervorgerufene Situation. Die Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplans würden somit dem Grundstückseigentümer auch nach dem zwischenzeitlich erfolgten Abriss der Gebäude eine bauliche Nutzung in Form der Errichtung eines Neubaus ermöglichen.</p> <p>Mit der 5. Änderung wird eine bauliche Wiedernutzbarmachung bzw.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Unser im Jahr 1937 fertiggestelltes Einfamilienhaus -gekauft 1997 - steht mit seinen Streifenfundamenten auf einem gering tragfähigen Boden. Vermessungen haben ergeben, dass das Haus diagonal 23 cm Höhenunterschied aufweist. Dadurch entstanden mit der Zeit breite Setzrisse (außen bis zu 8 cm breit und mehrere Meter lang - auch teilweise innen sichtbar), die sich durch den Straßenausbau und Kanalbau im Jahr 1999 vergrößerten. Wie bereits bei den Bauarbeiten in der Straße In Bisholder", so musste die ausführende Firma auch „An der Tränke" aufgrund des starken Wassereintruchs Spundwände einrammen, obwohl der zuständige Bearbeiter des städtischen Bauamtes zuvor zusicherte, dass dies wegen den starken Erschütterungen nicht in Frage käme.</p> <p>Bei allen neuen Häusern bis zu den Hausnummern 5 und 10 stand beim Ausschachten Wasser in der Baugrube.</p> <p>Um zu verhindern, dass unser Haus noch weiter absackt, haben wir im Jahr 2008 von einer Spezialfirma an der tiefsten Hausecke 3 Stützpfiler unter das Streifenfundament setzen lassen.</p>	<p>eine Anpassung an eine geänderte Nutzungsanforderung i.S. einer Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB der o.a. Parzellen Nrn. 50/16, 50/18 und 110/14 angestrebt.</p> <p>Unter weitest gehender Einhaltung aller anderen Festsetzungen des rechtverbindlichen Bebauungsplans soll mit der vorliegenden Änderung die bauliche Inanspruchnahme durch die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen planungsrechtlich vorbereitet werden. Weiterhin sind die bisher geltenden Regelungen zur Dachform und -neigung sowie die Höhenlage der Oberkante des Fertig-Fußbodens an das geplante Vorhaben anzupassen und entsprechende Flächen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs der künftigen Bewohner bereitzustellen. Aus diesen Gründen werden auch die Flurstücke Nr. Nr. 50/16 und 110/14 in den Geltungsbereich der 5. Änderung einbezogen.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Kosten für eine vollständige Abstützung des Hauses stehen kostenmäßig in keinem Verhältnis zum Wert des Gebäudes. Diese durchgeführte Maßnahme ist jedoch nur erfolgreich, wenn das Haus keinen größeren Erschütterungen ausgesetzt wird (die Abbrucharbeiten waren schon grenzwertig) und sich keine Änderung des Grundwasserspiegels ergibt. Durch die größeren Baumaßnahmen in der Nachbarschaft ist mit einer Änderung im Gefüge des Untergrundes, wie Zunahme der Feuchtigkeit oder einer langsamen Austrocknung des Untergrundes zu rechnen. Erneute Rissbildungen sind vorprogrammiert. Außerdem können die zu erwartenden Erschütterungen wieder zu Rissen an der Fassade führen.</p> <p>Im Jahr 2014 haben wir nochmals umfangreiche Sanierungs- und verschönerungsarbeiten - u.a. neuer Außenputz - durchführen lassen.</p> <p>Durch den Neubau der Straße „An der Tränke“ wurde die Wasserleitung, die von einer der Quellen des ursprünglichen Dorfbrunnens zwischen</p>	<p>Der Stellungnahme des Petenten sind 2 gutachterliche Stellungnahmen zur Situation des Untergrundes beim Anwesen „An der Tränke 4“ beige-fügt.</p> <p>Das Gutachten Dr. Netta, Beratende Ingenieure und Geowissenschaftler vom 04.02.2002 trifft folgende Aussage:</p> <p>„Aus den Ergebnissen der Probebohrung lässt sich ablesen, dass der Untergrund des Hauses nicht tragfähig ist und die Risse im Haus auf Setzungen infolgedessen zurückzuführen sind.</p> <p>Angesichts der schlechten Baugrundverhältnisse ist es wahrscheinlich, dass die Rissbildung nicht abgeschlossen ist, sondern fortschreitet, was auf Dauer die Bausubstanz gefährden wird.“</p> <p>Ein weiteres Gutachten, welches vom Geotechnischen Büro Hans Jungen, Koblenz mit Datum vom 06.12.2006 erstellt wurde, kommt zu folgender Erkenntnis:</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>den Häusern Nr. 4 und 6 (47/9) zu einem Wasserauffanghäuschen der EVM führte (Flur 738/47), zerstört. Ein Teil des Wassers läuft jetzt gut hörbar in den Straßenkanal. Der andere Teil läuft wohl bergabwärts, also Richtung unseres Hauses.</p>	<p>„[...] Als Hauptursache für die Risschäden ist der aufgefüllte, oberflächennahe Baugrund mit seiner Lagerungsdichte verantwortlich.</p> <p>Durch den setzungswilligen, nahezu wassergesättigten Auffüllboden, aber auch die „weichen“, stellenweise torfähnlichen Schichten, verformt sich der Boden schon bei geringeren, „äußeren“ Einflüssen.</p> <p>Daneben ist neben der Auflast durch das Haus der Einfluss der nahegelegenen Quellen zu verstehen, die entsprechend ihrer Ergiebigkeit den Wassergehalt des Bodens nachhaltig beeinflussen.</p> <p>Eine weitere Störung der Untergrundstrukturen wird durch Erschütterungen verursacht, wie sie bei den zurückliegenden Tiefbaumaßnahmen im Straßenbereich stattgefunden haben.</p> <p>Die messbare Schiefstellung des Gebäudes in westliche Richtung ist mit der Anwesenheit der humosen und organischen Lehmschichten erklärbar, die sich stärker zusammendrücken, als der lößhaltige Gehängelehm.“</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Hieraus ist zu entnehmen, dass die Hautursache der beschriebenen Bauschäden durch die Grundstückssituation des Petenten selbst hervorgerufen wird.</p> <p>Ein Abwehranspruch gegen die geplante Bebauung kann somit hieraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Seitens des Bauherrn wurde zwischenzeitlich durch das Büro GeoConsult Frinken, Dipl.-Geol. Peter Frinken, Büro Mittelrhein, Engerser Straße 59, 56170 Bendorf eine gutachterliche Einschätzung zur vorliegenden Anregung der Petenten angefordert. Diese kommt im Hinblick auf die</p> <p>geologischen Untergrundverhältnisse zu folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das betreffende Grundstück der Anlieger befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des geplanten Bauvorhabens, also in deutlichem Abstand.

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die seitens des Petenten beschriebenen Gebäudeschäden beziehen sich ausschließlich auf gründungstechnische Mängel des Gebäudes bzw. auf die dortigen, sehr ungünstigen Baugrundverhältnisse. ▪ Eine Auswirkung des geplanten Bauvorhabens auf das Gebäude der Anlieger ist aus geologisch-geotechnischer Sicht nicht erkennbar. ▪ Mögliche temporäre Änderungen des Grundwasserspiegels während der Bauphase und deren Auswirkungen auf die umliegende Bebauung sind nach dem Vorliegen aussagekräftiger Geländeschnitte ggf. ergänzend zu bewerten. <p>Dies kann abschließend erst in der Planvollzugsebene auf der Grundlage konkreter Planunterlagen beurteilt werden.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Für die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.
	<p><u>Verkehr und Parkplatzsituation</u></p> <p>Bisholder ist, trotz einiger Bausünden, ein noch dörflich geprägter Ortsteil mit ca. 430 Einwohnern, jedoch mit einer relativ hohen Fahrzeugdichte. Viele der Einwohner pendeln nicht nur zur Arbeit, sondern fahren aufgrund fehlender Einkaufsmöglichkeiten, Gast- und Sportstätten etc. die 2 km Entfernung nach Güls mehrmals täglich bis in die Nachtstunden hin und zurück.</p> <p>Obwohl die Größe des geplanten voluminösen Mehrfamilienhaus nicht wirklich zuverlässig bekannt ist (ca. 10 Wohneinheiten?), ist mit einer deutlichen Zunahme des bereits in den letzten Jahren stark zugenommen Verkehrs im unteren Teil Bisholders zu rechnen. Vom Buswendeplatz bis zum geplanten Neubau führt eine enge Straße hinauf.</p> <p>Entgegenkommende Fahrzeuge können nicht ausweichen und einer muss zurück fahren, was nicht immer friedlich verläuft. Auch die Straße „An der Tränke“ ist teilweise wegen den dort parkenden Autos nur einspurig befahrbar. Hinzu kommt noch die ständige Parkplatzsuche, denn Parkplätze sind</p>	<p><u>Verkehr und Parkplatzsituation</u></p> <p>Zunächst ist auf die Verpflichtung des Anlagenbetreibers nach § 47 Landesbauordnung zu verweisen. Demnach dürfen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlagen.</p> <p>In der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplans werden dem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung entsprechend lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der (privaten) Stellplätze auf dem Grundstück geschaffen. Zu diesem Zweck sind im Bebauungsplan neben den überbaubaren Grundstücksflächen auch Flächen für Stellplätze gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB festgesetzt. In Ergänzung hierzu tritt die Festsetzung, dass je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze zur Verfügung gestellt</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>besonders in der Ortsmitte Mangelware. Da viele Einwohner mehrere Fahrzeuge besitzen, die Garagen nicht immer genutzt werden können, findet eine ständige Parkplatzsuche statt Hinzu kommen noch die Fahrzeuge der Besucher, besonders an den Wochenenden. Die an dem Baugrundstück befindlichen 5 Garagen gehören nicht dem privaten Bauherrn, sondern Bewohner einer anderen Straße in Bisholder, wo natürlich auch keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Auch die 2 Stellplätze gegenüber von unserem Haus gehören zu dem Mehrfamilienhaus Nr. 1-3.</p> <p>Zunehmender Verkehr, Staus und Parkplatzsuche in unserem direkten Wohnbereich führen zwangsläufig zu größerer Luftverschmutzung, Verkehrsbehinderungen und Lärmbelastigungen.</p>	<p>werden müssen.</p> <p>Der abschließende Nachweis hat dann durch den jeweiligen Bauherren in der nachfolgenden Planvollzugsebene im Rahmen des Bauantrags zu erfolgen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf die in der 5. Änderung des Bebauungsplans getroffene Festsetzung zu verweisen, wonach im Änderungsbereich höchstens 6 Wohnungen zulässig sind,</p> <p>Die in der Stellungnahme beschriebenen Zustände im öffentlichen Verkehrsraum sowie auf den Nachbargrundstücken obliegen nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Mit den o.a. Regelungen trägt die 5. Änderung des Bebauungsplans entsprechend dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung sowie den planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten zur Unterbringung von Flächen für den ruhenden Verkehr auf dem Privatgrundstück ausreichend Rechnung.</p> <p>Unzumutbare Beeinträchtigungen in Form eines zunehmenden Verkehrs, Staus und Parkplatzsuche werden für das Nachbargrundstück durch die 5. Änderung des Bebauungsplans nicht hervorgerufen.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Aus den dargelegten Gründen sind die vorgebrachten Anregungen zurück zuweisen.
	<p><u>Größe des Wohnhauses</u></p> <p>Auch wenn auf der Gülser Ortsbeiratssitzung die Höhe unseres Einfamilienhauses als Vergleich zum geplanten Mehrfamilienhauses erhalten musste, bitte ich nochmals zu bedenken, ob ein Altbau mit 120 Quadratmeter Wohnfläche, dessen Keller nur wegen des nassen Untergrundes so hoch Ober dem Straßenniveau gebaut wurde, mit einem großen Mehrparteienhaus zu vergleichen ist. Da es sich in diesem Bereich um eine Hanglage handelt, würde eine für die Investoren optimale Ausnutzung des Grundstücks besonders von der Talseite her ein Ortsteil untypisches und voluminöses Bauwerk darstellen.</p> <p>Da wir der Meinung sind, dass die geplante Änderung des Bebauungsplanes und der dadurch entstehenden größeren Baustelle, eine Gefahr für unser Haus darstellt, bitten wir, den bisherigen Bebauungsplan nicht zu verändern.</p>	<p><u>Größe des Wohnhauses</u></p> <p>Die aus der vollzogenen Siedlungsentwicklung vorhandene Bebauung haben zur Ausbildung einer homogenen Entwicklung der Höhe baulicher Anlagen geführt.</p> <p>Ein wesentliches planerisches Ziel der vorliegenden 5. Änderung ist daher, dass sich das geplante Vorhaben in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, hierzu gehört neben der Grund- und Geschoßflächenzahl, sowie der Zahl der Vollgeschosse auch die Höhe der baulichen Anlagen, in die nähere Umgebung einfügt.</p> <p>Dabei bleiben die bisherigen Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse sowie die Vorgaben zur Grund- und Geschoßflächenzahl entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans unverändert. Somit bleiben wesentliche, die Bebauungsdichte regulierende Vorgaben aus dem Ursprungsplan erhalten.</p> <p>Jedoch besteht für die Höhenentwicklung des neu hinzukommenden Gebäudes ein Steuerungsbedarf. Mit einer ungesteuerten Entwicklung der Höhe</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung
Bisholder“, Änderung Nr. 5
Anlage zur BV/0653/2018

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<p>könnten neben einer möglichen Beeinträchtigung für das Ortsbild auch negative Auswirkungen für die Nachbargrundstücke in Form von Verschattung, Einschränkung der Belüftung und Belichtung entstehen.</p> <p>Aus diesem Grund wird in Ergänzung zu den bereits vorhandenen o.a. Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung die absolute Höhe baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans ergänzt. Dabei orientiert sich die festgesetzte Höhe an den Vorgaben der Umgebungsbebauung und fügt sich in diese ein.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen sind die vorgebrachten Anregungen zurück zuweisen.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, 66.10.30 Straßenverkehrsbehörde, Bahnhof- straße 47, 56068 Koblenz Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist in der Planvollzugsebene durch
 den Bauherrn zu berücksichtigen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
 Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
 beschlossen

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, 66.10.30 Straßenverkehrsbehörde, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 10.07.2018</p>	<p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist in der Planvollzugsebene durch den Bauherrn zu berücksichtigen.</p>
	<p>Die Fahrbahnbreite in den an das Bauvorhaben angrenzenden Straßen "In Bisholder" und "An der Tränke" bemisst ca. 5 m. Die Zu- und Abfahrt der unmittelbar an die Fahrbahn grenzenden Stellplätze wird daher nur mit rangieren möglich sein. Aus Gründen der Sicherheit und insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs wäre eine größere Rückstoßfläche zu begrüßen.</p>	<p>In der Ebene des Bebauungsplans erfolgt lediglich die planungsrechtliche Sicherung u.a. der Flächen, die für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs notwendig sind.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Stellplätze weisen mit Ausnahme eines geringen Flächenanteils im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Breiten von ≥ 6 m auf. Unterstellt man eine notwendige Stellplatztiefe von 5 m bei Senkrechtaufstellung, so steht eine ausreichende Breite für ein problemloses Ein- und Ausparken unter Mitnutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zur Verfügung.</p> <p>Die abschließende Prüfung und Nachweis der „verträglichen“ Anordnung der Stellplätze auf dem Privatgrundstück hat in der Planvollzugsebene durch den Bauherrn zu erfolgen.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung
Bisholder“, Änderung Nr. 5
Anlage zur BV/0653/2018

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
Stellungnahmen

		Für die Ebene der 5. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.
--	--	---

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

IV Verspätet eingegangene Stellungnahmen

1. Behörden/ Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
 Schreiben vom 07.08.2018**

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	<input type="checkbox"/> abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen	beschlossen	

2. **Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier –
 Schreiben vom 10.08.2018**

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	<input type="checkbox"/> abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen	beschlossen	

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 07.08.2018</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>I. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41): Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Koblenz keine Bedenken.</p> <p>II. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42): Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 09.12.2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.</p> <p>III. Bauwesen (Ref. 43): Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Anregungen.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Von dort erging keine Stellungnahme.</p>

BP Nr. 298: „Ortsabrundung Ausschuss für Allgemeine Bau-
 Bisholder“, Änderung Nr. 5 und Liegenschaftsverwaltung
 Anlage zur BV/0653/2018 Sitzung am 21.08.18 TOP 1.3.1

Würdigung der
 Stellungnahmen

2	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier – Schreiben vom 10.08.2018	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Planinhalte.